

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 15

Helmstedt, den 22.04.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|-----|
| 66. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2015 | 187 |
| 67. | Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung | 190 |

B. Nichtamtlicher Teil

66.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Warberg in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	626.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	718.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	604.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	675.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	209.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	462.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	253.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf 253.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht** veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 550.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung ab dem Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt;

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 250 Euro.

Warberg, 04.12.2014

gez. Klisch

Volker Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Blohm

Klaus Dieter Blohm
Bürgermeister

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach **§ 122 (2) und 120 (2) NKomVG** erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis Helmstedt am *17.04.2015* unter dem Aktenzeichen *20-15-00/025* erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach **§ 114 (2) NKomVG** vom *27.04.15* bis *30.04.15* und vom *04.05.15* bis *06.05.15* zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung während der Sprechstunden öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Warberg gemäß § 151 NKomVG jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Warberg, den *20.04.2015*

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L.S.)

Volker Klisch

ABl.-Nr. 15 vom 22.04.2015

**67. Bekanntmachung der
Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung**

In ihrer Sitzung am 15. April 2015 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung nachfolgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung vom 17. Oktober 2003 beschlossen. Gem. § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der z. Zt. geltenden Fassung wird die Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wie folgt geändert:

Artikel I

§ 22 (1) erster Spiegelstrich der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 22
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
(§ 52 WVG)

- (1) Soweit nicht nach anderen Vorschriften Zahlungen erfolgen, erhalten
- der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 9 (1) Satz 1 der Satzung erhält nachfolgende Fassung:

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, mit dreiwöchiger Frist ein und teilt die Tagesordnung mit.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Wasserverband Vorsfelde und Umgebung
Der Vorstandsvorsteher
gez. Karl-Peter Ludwig

Vorstehende Änderung der Satzung des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung wurde von mir am 17.04.15 unter dem Aktenzeichen 16-7211-21-22/26 genehmigt.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

gez. Seeländer (L. S.)
(Seeländer)

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting